

Fuchs/Stolz/Nehlsen

Steueroptimierung für Zahnärzte

Mit vielen Steuerspartipps und
Steuerprophylaxehinweisen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Leseprobe



Fuchs/Stolz/Nehlsen

Steueroptimierung für Zahnärzte

Steuroptimierung für Zahnärzte

Mit vielen Steuerspartipps und Steuerprophylaxehinweisen

von

Bernhard Fuchs

Michael Stolz

Marcel Nehlsen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-98800-018-7

© 2024 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg
www.medhochzwei-verlag.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftungsausschluss

Ein solches Handbuch kann niemals dem individuellen Anspruch auf eine vollständige, rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematik und dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage/Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen. Die Rechtsprechung unterliegt außerdem einem ständigen Wandel. Deshalb schließen die Autoren jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus, soweit keine individuelle Beratung durch die Autoren erfolgt ist.

Satz: Strassner ComputerSatz, Heidelberg
Umschlaggestaltung: kreativmedia KONZEPTION & DESIGN, Hückelhoven
Druck: ADverts printing house, Riga
Titelbild: #686167129 Gecko Studio/shutterstock

Vorwort des Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZBV), Dr. Rüdiger Schott

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bereits der italienische Theologe und Philosoph Thomas von Aquin hat sich mit der Aussage „Steuern sind ein erlaubter Fall von Raub“ sehr deutlich zum Thema Steuern positioniert.

Dieses Zitat ermöglicht aber einen gewissen Interpretationsspielraum, denn vor Raub kann man sich schützen.

In diesem Fall besteht die Prophylaxe aus Information und Wissen. Genau aus diesem Grund haben die Autoren dieses Kompendium verfasst, um dem Zahnarztunternehmer, der im Studium mit dem Thema Steuer niemals konfrontiert wird, einen Kompass durch den Steuerdschungel an die Hand zu geben.

Dabei soll dieses Buch nicht den Steuerberater ersetzen, sondern einen umfassenden Überblick über die kompletten Vorgänge des deutschen Steuerrechts geben, um gezielt in den Dialog mit dem Steuerberater eintreten zu können.

Der Fokus richtet sich dabei auf die Optimierungspotenziale in allen Praxisphasen, also von der Praxisgründung bis hin zur Praxisabgabe. Dabei ist es wichtig, dass sich ein ausgewiesener Heilberufespezialist um Sie kümmert, der die Probleme der Zahnärztinnen und Zahnärzte kennt und ihre Sprache spricht. Kontinuierliche Kommunikation zwischen Mandant und Steuerberater ist von großem Vorteil, um die in steuerlichen und rechtlichen Fragen oft arglose Berufsgruppe der Heilberufler vor „cleveren Beratern“ zu schützen.

Dr. Rüdiger Schott

Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Vorwort der Autoren

Zahnärzte müssen bis zu 47 % ihres Einkommens als Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abgeben. Grund genug also, sich auch selbst dieses Themas anzunehmen. Dafür ist dieses Buch gedacht.

Das Buch entstand aus langjähriger Erfahrung. Es gibt viele Tipps zur Steuerminderung und enthält Hinweise zur Vermeidung von Steuerfallen. Das Buch ist kein Steuerrechtskommentar. Es soll ein leicht verständlicher Steuerratgeber für Zahnärzte sein.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit haben wir immer „Zahnarzt“ geschrieben. Liebe Zahnärztinnen, fühlen Sie sich bitte in gleicher wertschätzender Weise angesprochen. Wir danken für Ihre Nachsicht.

Es würde uns sehr freuen, wenn das Buch hilft, Ihr Verständnis der Steuern zu verbessern und insbesondere, wenn es Ihnen gelingt, mit dem einen oder anderen Tipp oder Warnhinweis Steuern zu sparen.

Für Anregungen und konstruktive Kritik sind wir dankbar. Für Fragen per E-Mail (mail@fuchsendstolz.de) oder telefonisch (+49 9381 8080-10) stehen wir gerne zur Verfügung.

Frau Anne Günzel und Frau Laura Kubla haben bei der Erstellung und Überarbeitung des Manuskripts wertvolle Beiträge geleistet. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle besonders bedanken.

Prof. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D. hat in einem bemerkenswerten Aufsatz über die Verwaltungslasten der Besteuerung Folgendes geäußert: „Das Steuerrecht ist ein total verstimmtes Klavier. Doch manche Virtuosen verstehen es, ihm die heiteren Töne individueller Steuerersparnis zu entlocken.“ In diesem Sinne sollten Sie Ihrem Kollegen Dr. Schott in seinem Vorwort folgen und sich stets von einer auf Zahnärzte spezialisierten Steuerkanzlei beraten lassen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie bei der Suche nach einem solchen Virtuosen fündig werden.

Volkach / Köln im August 2024

Bernhard Fuchs, Michael Stolz und Marcel Nehlsen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZBV), Dr. Rüdiger Schott	V
Vorwort der Autoren	VI
Glossar	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
1 Übersicht Einkommensteuer	1
1.1 Besteuerungssystem und Steuerberechnung	1
1.2 Zusammenveranlagung von Ehegatten	2
1.3 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern	3
1.4 Steuerermäßigungen	4
1.4.1 Spenden	4
1.4.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	5
2 Sonderausgaben	7
2.1 Vorsorgeaufwendungen	7
2.1.1 Beiträge zu berufsständischer Altersversorgung (Ärzteversorgung), gesetzlicher Rentenversicherung und Rürup-Produkten	7
2.1.2 Beiträge zu Basiskranken- und Pflegeversicherungen	9
2.1.3 Übrige Vorsorgeaufwendungen	10
2.2 Unterhaltsleistungen an geschiedene/getrennt lebende Ehegatten	13
2.2.1 Unterhalt	13
2.2.2 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	13
2.3 Versorgungsausgleich	15
2.4 Weitere Sonderausgaben	15
3 Außergewöhnliche Belastungen	17
3.1 Aufwendungen mit Belastungsgrenze („zumutbare Eigenbelastung“)	17
3.1.1 Allgemeines	17
3.2 Aufwendungen ohne Belastungsgrenze	18
3.2.1 Unterhaltsaufwendungen	18
3.2.2 Auswärtige Unterbringung von volljährigen Kindern anlässlich Berufsausbildung	19
3.2.3 Behindertenpauschbeträge	19
4 Angestelltentätigkeit	21
4.1 Steuerklassenwahl	21
4.2 Werbungskosten	22
5 Gründung/Übernahme einer Einzelpraxis	25
5.1 Neugründung	25
5.2 Praxiskauf	26

5.2.1	Vorteile bei Übernahme einer Praxis	26
5.2.2	Übernahme der elterlichen Praxis	27
5.3	Vorweggenommene Betriebsausgaben	27
6	Niedergelassener Zahnarzt	29
6.1	Einkommensteuer, Gewinnermittlungsarten, Finanzbuchhaltung	29
6.1.1	Einkommensteuer	29
6.1.2	Steuererklärung, Gewinnermittlungsarten	29
6.2	Steuerpflichtiger Gewinn und Entnahmen	31
6.3	Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben	31
6.3.1	Betriebseinnahmen (Praxiseinnahmen)	31
6.3.2	Betriebsausgaben (Praxisausgaben)	33
6.3.3	Betriebsausgaben im Detail	36
6.4	Eigene Praxisimmobilie	53
6.4.1	Allgemeines	53
6.4.2	Aufteilung Praxis/Wohnung	55
6.5	Dreijahresfalle	55
6.6	Anstellung von Angehörigen	56
7	Kooperationen	59
7.1	Praxisgemeinschaft	59
7.1.1	Allgemeines	59
7.1.2	Steuererklärungen	60
7.1.3	Umsatzsteuer	61
7.2	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	61
7.2.1	Allgemeines	61
7.2.2	Gründung und Beteiligung an einer BAG	62
7.2.3	Steuererklärungen	69
7.2.4	Gewerbesteuer durch steuerliche „Abfärbung“	70
7.2.5	Beendigung und Ausscheiden aus einer Berufsausübungs- gemeinschaft	71
7.2.6	Variables Kapitalkonto und Entnahmerechte/Einlagepflichten der Gesellschafter einer BAG	76
7.2.7	Abgrenzungen nach bilanziellen Grundsätzen	78
8	Lohnsteuer/Sozialversicherung für das Personal	79
8.1	Arbeitgeberpflichten	79
8.2	Lohngestaltung	79
8.2.1	Vorbemerkung – der Staat zahlt mit!	79
8.2.2	Motto: Mehr Netto vom Brutto!	81
8.2.3	Wirkungsweise von abgabenoptimierten Personalkosten	81
8.2.4	Die begünstigten Leistungen im Einzelnen	84
8.3	Anlagen zur Lohngestaltung	95
8.3.1	Übersicht begünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer	95
8.3.2	Mustervereinbarung Erholungsbeihilfe	98

9 Umsatzsteuer	99
9.1 Allgemeines	99
9.1.1 Grundsätzlich umsatzsteuerfreie Leistungen	99
9.1.2 Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen	99
9.1.3 Vorsteuerabzug	100
9.1.4 Kleinunternehmergrenze/Option zur Regelbesteuerung	100
9.1.5 Eigenlabor	101
9.1.6 Materialbeistellung	103
9.1.7 Reverse-Charge-Verfahren	104
9.1.8 Unternehmereinheit	104
9.1.9 Ausweis von Umsatzsteuer	105
9.2 Kieferorthopädische Apparate (Zahnspangen)	106
9.3 Verkauf von Anlagevermögen (sogenannte Hilfsgeschäfte)	106
9.4 Berufsausübungsgemeinschaften	106
9.5 Praxisgemeinschaften	107
9.6 Geschäftsveräußerung im Ganzen	107
10 Gewerbesteuer	109
10.1 Gewerbesteuerpflicht	109
10.1.1 Grundsätzlich gewerbesteuerfreie Tätigkeiten	109
10.1.2 Gewerbesteuerpflichtige Tätigkeiten	109
10.1.3 Geringfügigkeitsgrenze	109
10.1.4 Freibetrag	109
10.1.5 Einzelpraxis	109
10.1.6 Berufsausübungsgemeinschaft	110
10.2 Vermeidung der Gewerbesteuerpflicht	110
10.2.1 Zweite Personengesellschaft	110
10.2.2 Zahnersatz nur für eigene Praxis	111
10.2.3 Überwachung und Leitung des zahnärztlichen Personals	111
11 Außenprüfung (Betriebsprüfung)	113
11.1 Zweck der Betriebsprüfung	113
11.2 Betriebsprüfungsrhythmus	113
11.3 Ablauf einer Betriebsprüfung	114
11.3.1 Ankündigung der Betriebsprüfung und Verhalten des Zahnarztes	114
11.3.2 Benötigte Unterlagen	115
11.4 Prüfungsschwerpunkte	116
11.4.1 Praxiseinnahmen	116
11.4.2 Umsatzsteuer	117
11.4.3 Gewerbesteuer	117
11.4.4 Praxisausgaben	118
11.5 Änderungsmöglichkeiten des Prüfers	119
11.6 Selbstanzeige	120
12 Praxisaufgabe/Praxisveräußerung	121
12.1 Aufgabe- und Veräußerungsgewinn	121

12.1.1	Veräußerungskosten	121
12.1.2	Veräußerungszeitpunkt	121
12.1.3	Begünstigte Besteuerung	122
12.1.4	Mögliche zusätzlich steuersenkende Maßnahmen	123
12.1.5	Fünftelregelung gem. § 34 Abs. 1 EStG	123
12.1.6	Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG	125
12.1.7	Zusammenfassende Darstellung der Steuerbelastung des Veräußerungsgewinns in Höhe von 120.000 € der verschiedenen Varianten	128
12.1.8	Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes und des Freibetrages	128
12.1.9	Tätigkeiten nach der Veräußerung, die der Gewährung des ermä- ßigten Steuersatzes und des Freibetrages nicht entgegenstehen	129
12.2	Kinder als Praxisnachfolger	129
12.2.1	Unentgeltliche Praxisabgabe	129
12.2.2	Entgeltliche Übertragung	130
12.2.3	Vollentgeltlicher Verkauf der Praxis	130
12.2.4	Teilentgeltlicher Verkauf der Praxis	131
13	Altersvorsorge/Altersruhegeld	133
13.1	Einleitung	133
13.2	Überblick über die Besteuerung der Renten	133
13.3	Renten aus dem Versorgungswerk	133
13.3.1	Beispiele für die Höhe der monatlichen Belastungen der Rente mit Steuern	134
13.3.2	Rentenlückenformel	136
13.3.3	Wie viel braucht man sonst noch?	137
13.3.4	Faktoren, die die Höhe der Rente beeinflussen	137
13.3.5	Weitere Bezüge im Rentenalter und deren steuerliche Behandlung	138
13.3.6	Lohnt sich ein vorzeitiger Rentenbezug bei Weiterarbeit in der Praxis?	138
13.3.7	Wie hoch wird die Rente voraussichtlich sein?	140
13.3.8	Welche Leistungen können ggf. aus dem Versorgungswerk bezogen werden?	140
13.3.9	Öffnungsklausel für Versorgungswerke	140
13.3.10	Doppelbesteuerung Vorsorgebezüge	141
13.3.11	Mütterrente der Deutschen Rentenversicherung	141
13.4	Rürup-Produkte und private Rentenversicherung	141
13.4.1	Rürup-Produkte (Kapitalgedeckte Basisrentenversicherung)	141
13.4.2	Private Rentenversicherungen	142
13.5	Nutzen und Chancen zusätzlicher Altersvorsorgeprodukte für den Zahnarzt	143
13.5.1	Kompensation bei Rentenbezug fällt unterschiedlich aus	143
13.5.2	Zusätzliche Vorsorge ist unerlässlich	144
13.5.3	So wählt man die „richtige“ Ergänzung für sich aus	144

13.5.4	Wie sollte eine zusätzliche Altersvorsorge aufgebaut werden?	145
13.5.5	Detailübersicht: „Ergänzende Altersvorsorgeprodukte“ (ohne Immobilien).	148
14	Erbschaft-/Schenkungssteuer	151
14.1	Gesetzliche Erbfolge	151
14.2	Gewillkürte Erbfolge	154
14.2.1	Wahl des Güterstandes.	154
14.2.2	Testament	155
14.2.3	Grenzen der Nachlassregelung	155
14.3	Grundlagen der Besteuerung von Schenkung und Erbfall	156
14.3.1	Grundregeln des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts	156
14.3.2	Einteilung der Erwerber in Steuerklassen und persönliche Freibeträge.	157
14.3.3	Steuersätze	158
14.3.4	Sachliche Steuerbefreiungen	158
14.4	Gestaltung der Vermögensnachfolge	159
14.4.1	Berliner Testament.	159
14.4.2	Vermögensumverteilung durch Güterstandsschaukel	165
14.4.3	Vermögensumverteilung durch Eigenheimschaukel	167
14.4.4	Immobilienschenkung unter Vorbehaltsnießbrauch	167
14.4.5	Lebensversicherungen.	170
	Schlagwortverzeichnis	173
	Die Autoren	177

1 Übersicht Einkommensteuer

Die Einkommensbesteuerung in Deutschland ist komplex und vielschichtig. Nachfolgend ein Überblick, der die Wirkung einzelner steuerlicher Tatbestände verdeutlicht.

1.1 Besteuerungssystem und Steuerberechnung

Der Besteuerung unterliegt das **zu versteuernde Einkommen**. Dieses berechnet sich wie folgt:

Einkünfte oder Verluste, z. B. aus

✚ selbstständiger Tätigkeit

✚ angestellter Tätigkeit

✚ Vermietung und Verpachtung

= Gesamtbetrag der Einkünfte

– Sonderausgaben¹

– außergewöhnliche Belastungen²

= Einkommen

– Freibeträge, z. B. für Kinder

= zu versteuerndes Einkommen

Anhand dessen ermittelt sich die Einkommensteuer.

Festzusetzende Einkommensteuer

– geleistete Vorauszahlungen

– einbehaltene Lohnsteuer

= Nachzahlung bzw. Erstattung

¹ Siehe Kapitel 2.

² Siehe Kapitel 3.

Der **Steuersatz** für Alleinstehende für das Jahr 2023 beträgt bei einem jährlichen zu versteuernden Einkommen von ...

	Durchschnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz
11.000 €	≈ 0,10 %	14,20 %
15.000 €	≈ 4,9 %	22,00 %
30.000 €	≈ 15,70 %	29,40 %
50.000 €	≈ 22,70 %	37,10 %
65.000 €	≈ 26,70 %	42,0 %
100.000 €	≈ 32,00 %	
150.000 €	≈ 35,40 %	
200.000 €	≈ 37,00 %	
270.000 €	≈ 38,30 %	45,0 %
275.000 €	≈ 38,40 %	
400.000 €	≈ 40,40 %	
500.000 €	≈ 41,30 %	
700.000 €	≈ 42,40 %	
900.000 €	≈ 43,00 %	

Als **Zuschlagsteuern** werden 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. 8,0 % Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg bzw. 9,0 % in den übrigen Bundesländern) der Einkommensteuer berechnet.

Das Finanzamt setzt **Vorauszahlungen** auf Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fest. Diese Vorauszahlungen sind jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. eines jeden Jahres fällig. Sie können durch Teilnahme am Lastschriftverfahren oder per Überweisung entrichtet werden.

Wir empfehlen das Lastschrifteinzugsverfahren, da vom Finanzamt im Falle einer verspäteten Zahlung je angefangenen Verzugsmonat **Säumniszuschläge** in Höhe von 0,15 % (1,80 % p. a.) erhoben werden.

1.2 Zusammenveranlagung von Ehegatten

Nicht getrennt lebende Ehegatten können die Zusammenveranlagung wählen. Dabei wird das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet und durch zwei geteilt. Die hierauf entfallende Steuer wird verdoppelt (**Splittingtarif**).

Dadurch werden die Ehegatten so besteuert, als hätte jeder genau die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Deshalb ist die Zusammenveranlagung in der Regel bei unterschiedlich hohen Einkommen günstiger.

Unter Umständen ist die **Einzelveranlagung** von Ehegatten trotzdem günstiger als die Zusammenveranlagung. Das kann z. B. bei Verlustvor- oder -rückträgen sowie bei steuerbegünstigten Veräußerungsgewinnen gegeben sein.

1.3 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind wird laufend **Kindergeld** gezahlt. Ab dem Jahr 2023 beträgt dieses 250 € pro Monat für jedes Kind.

Berücksichtigt werden Kinder, die

- ✦ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ✦ das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind,
- ✦ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - sich in einer Erstausbildung befinden oder
 - sich in einer weiteren Ausbildung befinden **und** dabei
 - ✦ max. 20 Stunden wöchentlich arbeiten,
 - ✦ sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befinden oder
 - ✦ nur einem Minijob nachgehen,
- ✦ wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob die Steuerersparnis durch die **Kinderfreibeträge** höher ist als das erhaltene Kindergeld. Die Freibeträge betragen je Elternteil 4.476 €, also insgesamt 8.952 € pro Jahr je Kind. Ist die Gewährung der Freibeträge günstiger, wird das erhaltene Kindergeld im Gegenzug der Steuerschuld hinzugerechnet. Die Prüfung, ob das Kindergeld oder die Freibeträge steuerlich günstiger sind, nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Als Faustregel lässt sich festhalten, dass bei zusammen veranlagten Ehegatten die Steuerersparnis durch Kinderfreibeträge ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 70.000 € höher ist als das Kindergeld.

5 Gründung/Übernahme einer Einzelpraxis

Unter Niederlassung versteht man die Neugründung einer Praxis, den Praxiskauf, die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft und den Einstieg in eine solche. Kapitel 5 beschäftigt sich zunächst mit der Einzelpraxis und in Kapitel 7 wird expliziter auf Kooperationsformen wie Praxisgemeinschaften und BAGs eingegangen.

5.1 Neugründung

Unter einer Neugründung ist der Aufbau einer Praxis aus dem „Nichts“ zu verstehen. Schritt für Schritt von der Immobiliensuche über die Raumplanung bis hin zur Praxiseröffnung, meist ohne vorhandenen **Patientenstamm**.

Der **Vorteil** für den Zahnarzt besteht hierbei in der Möglichkeit, seine **Vorstellungen** vollständig eigenverantwortlich **verwirklichen** zu können. Von der Wahl des Standortes über die Einrichtung der Praxis hin zum Personal bis zur „Auswahl“ der eigenen Patienten kann er alle Entscheidungen nach Belieben treffen.

Praxisneugründungen sind dennoch seltener als Praxisübernahmen, da diese riskanter sind als Praxisübernahmen. Das liegt unter anderem an den höheren Kosten für neu anzuschaffende Praxisgeräte und an der erheblichen Aufbauarbeit, die geleistet werden muss – vor allem in Hinblick auf die **Personal- und Patientenakquise**. Dafür sparen sich Neugründer jedoch den Kaufpreis des immateriellen Praxiswertes.

Neugründer müssen nicht nur Investitionen planen, z. B. für die Anschaffung neuer Gegenstände wie Behandlungseinheiten, sondern auch deren Finanzierung. Die laufenden Kosten, insbesondere für das Personal und die Räume, fallen ab dem ersten Tag an, während es einige Zeit dauert, bis der Zahnarzt genügend Einnahmen erwirtschaftet, um die regelmäßigen Kosten zu decken. Neugründer benötigen in der Regel 2–3 Jahre, bis ausreichende Umsätze erzielt werden. Nach dieser Zeit sollte ein zahnärztlicher Honorarumsatz (ohne Labor inkl. delegierbarer Leistung wie z. B. PZR) von rund 40.000 € pro Monat erwirtschaftet werden.

Dies wird dem Praxisinhaber dann gelingen, wenn er einen guten Standort mit möglichst **wenig Konkurrenz** und passende Räumlichkeiten findet, ein gutes Team aufbaut, genügend Patienten akquiriert, diese professionell behandelt und im Übrigen die Praxis sehr gut organisiert.

5.2 Praxiskauf

5.2.1 Vorteile bei Übernahme einer Praxis

Die Übernahme einer bestehenden Praxis hat im Vergleich zur Neugründung viele Vorteile. Der Käufer hat in der Regel sofort eine funktionierende Praxis mit einer bestehenden Organisationsstruktur, einem eingespielten Team und einem Patientenstamm. Von Anfang an kann „richtig“ Umsatz erzielt werden. Die bei einer Neugründung erforderliche Arbeit, eine Praxis aus dem „Nichts“ aufzubauen, entfällt. Der Käufer hat einen „fliegenden Start“. Darüber hinaus kann aufgrund der vom Praxisveräußerer vorgelegten betriebswirtschaftlichen Auswertungen eine recht genaue Ertragsprognose und damit eine entsprechende Finanzplanung aufgestellt werden. Die mit der übernommenen Praxis verbundenen Vorteile müssen dem Verkäufer (als Teil des Kaufpreises) vergütet werden. Bei der Kaufpreisfindung gilt: Angebot und Nachfrage bestimmen den Kaufpreis.

Der Käufer haftet für gewisse **„Steuersünden“** des **Verkäufers**. Ist der Verkäufer z. B. mit dem Abführen von Lohnsteuer oder Umsatzsteuer im Rückstand, hat das Finanzamt das Recht, den Erwerber in Anspruch zu nehmen. Vertraglich kann der Verkäufer zwar zur Erstattung der vom Käufer geleisteten Steuerzahlungen verpflichtet werden, diese Verpflichtung geht allerdings ins Leere, wenn beim Verkäufer nichts mehr zu holen ist.

Tipp:

Um eine solche Haftung des Praxisübernehmers zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, beim für den Praxisveräußerer zuständigen Finanzamt eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen. Wenn darin bestätigt wird, dass keine betrieblichen Steuerrückstände vorhanden sind, kann der Käufer auch nicht in die Haftung kommen. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung muss aber der Verkäufer selbst beantragen, der Käufer kann das nicht. Hier ist Vorsicht geboten, da sich mancher Praxisveräußerer durch die Forderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung angegriffen fühlen kann, da er meint, dass der Käufer an seiner Seriosität zweifelt. Wir empfehlen deshalb, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur in begründeten Fällen zu verlangen.

Der Praxiskäufer zahlt den Kaufpreis sowohl für die materiellen Werte der Praxis (Inventar, Geräte etc.) und die Materialvorräte als auch für den immateriellen Praxiswert (ideeller Wert). Diese Werte werden in Bezug auf ihre Abschreibungsdauer unterschiedlich behandelt.

Während der Kaufpreis für die Materialvorräte sofort als Betriebsausgabe in voller Höhe abzugsfähig ist, werden die Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter des materiellen Anlagevermögens nach der Restnutzungsdauer der einzelnen Gegenstände abgeschrieben.

Der erworbene ideelle Praxiswert einer Einzelpraxis wird in der Regel über 3–5 Jahre, der eines Berufsausübungsgemeinschafts-Anteiles über 6–10 Jahre abgeschrieben. Der



7 Kooperationen

Bei den zahnärztlichen Kooperationen sind zunächst die Praxisgemeinschaft und die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zu nennen. Neben diesen klassischen Kooperationsformen sind mittlerweile auch rein zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) möglich. Werden diese in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft betrieben, gelten die steuerlichen Ausführungen zur BAG entsprechend. Ebenso kann ein MVZ auch in der Rechtsform der GmbH geführt werden. Neben den steuerrechtlichen Vorschriften muss das Berufsrecht ebenfalls stets beachtet werden. Der offensichtliche Vorteil eines MVZ liegt, aus berufsrechtlicher Sicht, in der Möglichkeit der unbeschränkten Anzahl von angestellten Zahnärzten. Jedoch führt dieser Vorteil zu steuerrechtlichen Risiken an anderen Stellen.

Daher: Immer ein Auge sowohl auf das Berufsrecht als auch auf das Steuerrecht werfen.

7.1 Praxisgemeinschaft

7.1.1 Allgemeines

Bei einer Praxisgemeinschaft schließen sich Zahnärzte in der Form zusammen, dass sie zwar rechtlich und wirtschaftlich ihren Beruf jeweils in eigener Praxis selbständig ausüben, sich aber z. B. Praxisräume, Praxiseinrichtung, Geräte und Personal teilen.

An einer Praxisgemeinschaft können Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen oder MVZ beteiligt sein.

Die Praxisgemeinschaft ist eine reine Kostenteilungsgemeinschaft. Anders als bei der Berufsausübungsgemeinschaft geht es nicht um die gemeinsame Berufsausübung und Gewinnerzielung, sondern um die effiziente Nutzung von Praxisressourcen (Personal, Räumlichkeiten, Geräte etc.) und die damit verbundene Kostenaufteilung auf mehrere Praxisinhaber.

In Gegensatz zur – genehmigungspflichtigen – Berufsausübungsgemeinschaft muss die Praxisgemeinschaft gegenüber dem Zulassungsausschuss nur angezeigt werden. Auf jeden Fall aber muss sie konsequent gelebt werden. Insbesondere müssen die getrennte zahnärztliche Berufsausübung, die getrennte Abrechnung und die strikte Trennung der Patientenkarteien zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht gewährleistet sein.

Eine Praxisgemeinschaft wird häufig aus folgenden Überlegungen gegründet:

- ✚ Effiziente gemeinsame Nutzung und Kostenteilung der Praxisräume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und des Personals,
- ✚ fachliche Austauschmöglichkeit durch räumliche Nähe,

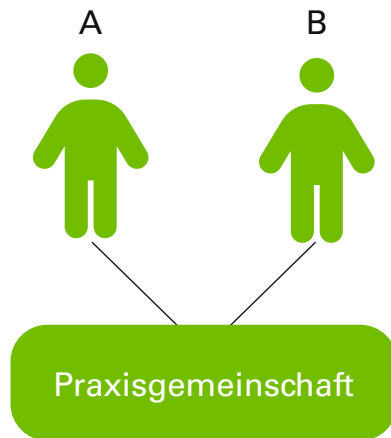
- ❖ Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung – freie Entfaltung der eigenen Selbstständigkeit sowie
- ❖ keine Haftung für die zahnärztliche Tätigkeit der anderen Inhaber.

Nachteilig hingegen ist unter anderem, dass bei Praxisgemeinschaften ein Konkurrenzkampf um die Patienten stattfinden kann. Wenn eine gewisse Anzahl an Patienten in beiden Einzelpraxen behandelt wird, kann es seitens der KZV zur Versagung des Status als Einzelpraxen kommen und zur Umqualifizierung hin zu einer BAG führen.

7.1.2 Steuererklärungen

Jeder Inhaber einer rechtlich selbstständigen Praxis der Praxisgemeinschaft gibt jährlich seine eigene Einkommensteuererklärung ab. Zusätzlich wird für die Praxisgemeinschaft eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben. Die den einzelnen Beteiligten danach zuzurechnenden Kostenanteile werden in die jeweils eigene Einkommensteuererklärung übertragen.

Beispiel:



Zahnarzt A erzielt aus seiner Einzelpraxis ein Ergebnis in Höhe von 220.000 €, Zahnarzt B in Höhe von 250.000 €.

A und B sind an der Praxisgemeinschaft beteiligt. Die Kosten der Praxisgemeinschaft belaufen sich auf 150.000 € (d. h. Verlust in Höhe von 150.000 €) und werden hälftig verteilt.

Erläuterungen:

Für die Praxisgemeinschaft wird eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben, in der die Kosten den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

	Zahnarzt A	Zahnarzt B
Kostenverteilung	– 75.000 €	– 75.000 €

A erklärt in seiner Einkommensteuererklärung das Ergebnis seiner Einzelpraxis in Höhe von 220.000 € und den festgestellten Kostenanteil aus der Praxisgemeinschaft in Höhe von – 75.000 €, also 145.000 €.

B erzielt aus seiner Einzelpraxis ein Ergebnis in Höhe von 250.000 €, abzüglich des Kostenanteils von 75.000 € erklärt er in seiner Einkommensteuererklärung Einkünfte in Höhe von 175.000 €.

7.1.3 Umsatzsteuer

Die gemeinschaftlichen Aufwendungen werden auf die beteiligten Zahnärzte verteilt. Diese Leistungen der Praxisgemeinschaft an die beteiligten Zahnärzte können umsatzsteuerfrei bleiben.

Tipp:

Voraussetzung ist jedoch, dass die Verteilung der Kosten genau nach der Inanspruchnahme erfolgt. Was hier unter „genau“ zu verstehen ist, hat die Finanzverwaltung bisher nicht präzise definiert. Eine pauschale Aufteilung der Kosten von z. B. 50/50, obwohl eine Praxis offensichtlich z. B. 75 % der Kosten verursacht, ist sicher problematisch.

Erbringt die Praxisgemeinschaft neben der Zurverfügungstellung der Räume, des Anlagevermögens und des Personals für rein medizinische Zwecke noch weitere Leistungen, z. B. Verwaltungstätigkeiten für die jeweiligen Einzelpraxen, unterliegen diese Leistungen der Umsatzsteuer.

7.2 Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)

7.2.1 Allgemeines

Im Unterschied zu einer Praxisgemeinschaft schließen sich die Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), früher auch Gemeinschaftspraxis genannt, zur gemeinsamen zahnärztlichen Tätigkeit in einer Praxis zusammen. Wird diese BAG an verschiedenen Standorten betrieben, spricht man von einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG), diese ist auch KZV-übergreifend möglich. Bei jeder Berufsausübungsgemeinschaft rechnet diese und nicht der einzelne Zahnarzt die erbrachten Leistungen ab. Die Gesellschafter müssen eine gemeinsame Gewinnerzielungsabsicht haben. Ihre Tätigkeit muss mit Unternehmerrisiko und -initiative verbunden sein. Sie haften gesamtschuldnerisch.

9 Umsatzsteuer

9.1 Allgemeines

9.1.1 Grundsätzlich umsatzsteuerfreie Leistungen

Zahnärztliche Leistungen sind gemäß § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei. Diese Befreiung gilt nur, soweit es sich um sogenannte Heilbehandlungen handelt. Darunter versteht man Tätigkeiten zur Vorbeugung, Diagnose, Therapie und Nachbehandlung von Krankheiten und anderen Gesundheitsstörungen.

Soweit eine Heilbehandlung die Verwendung oder Abgabe von Material oder den Einsatz von Geräten erfordert, ist dies ein sogenannter „unselbstständiger Teil“ der Heilbehandlung und ebenfalls steuerfrei. Das betrifft z. B. die abzurechnenden Praxismaterialkosten, Implantate oder den Einsatz der intraoralen Kamera zur Diagnose.

Der Gesetzgeber hat Heilbehandlungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit, damit diese für den Patienten nicht noch teurer werden. Es macht einen bedeutenden Unterschied, ob eine Behandlung 100 € oder 119 € (100 € + 19 % Umsatzsteuer) kostet.

Neben der Befreiung von der Umsatzsteuer gibt es die Umsatzsteuerpflicht mit 7 % und 19 %, welche, abhängig von der Leistung, in der Zahnarztpraxis zur Anwendung kommen.

9.1.2 Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Alle Leistungen eines Zahnarztes, die nicht als steuerfreie Heilbehandlung gelten, sind umsatzsteuerpflichtig. In erster Linie sind hier folgende Leistungen zu nennen:

Leistung	Steuersatz %
Eigenlabor/CEREC	7
Materialbeistellung Fremdlabor	7
Bleaching, es sei denn, der Anlass ist die Beseitigung von behandlungsbedingten Zahnverdunkelungen (z. B. nach Wurzelkanalbehandlungen)	19
Zahnschmuck	19
Schönheitsbehandlungen, z. B. Botoxspritzen	19
Verkauf von Prophylaxe-Artikeln	19
Erstellung bestimmter Gutachten	19
Schriftstellerische Tätigkeiten	7

Tipp:

Um Bleaching als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung behandeln zu können, ist die Dokumentation der Indikation in der Patientenakte erforderlich. Ob es sich bei der angewandten Behandlung um eine steuerfreie Heilbehandlung handelt, ist vom Zahnarzt selbst zu beurteilen.

Nur dieser ist aufgrund seiner Kenntnisse dazu befähigt. Sollten z. B. gewisse Leistungen nicht von der Versicherung übernommen werden und der Patient muss diese selbst zahlen, ist dies kein Indiz dafür, dass die Leistung nicht steuerfrei ist.

Bei Gutachten gilt es nach der Zweckerfüllung dieser zu unterscheiden. Liegt der Zweck darin, einer Versicherung die Entscheidungsgrundlage für eine Erstattung zu liefern, liegt keine Heilbehandlung vor und ist somit umsatzsteuerpflichtig.

9.1.3 Vorsteuerabzug

Bei Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze schuldet der Zahnarzt die entsprechende Umsatzsteuer. Andererseits kann er in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für empfangene Leistungen, die mit den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen in Zusammenhang stehen, als sogenannte Vorsteuer abziehen. Das heißt, er muss Umsatzsteuer nur auf den sogenannten Mehrwert (daher Mehrwertsteuer) zwischen den von ihm empfangenen Eingangsleistungen und seinen Ausgangsleistungen abführen. Für Eingangsleistungen, die nicht nur mit steuerpflichtigen Umsätzen in Verbindung stehen (z. B. Büromaterial, Softwarewartung) kann die Vorsteuer anteilig abgezogen werden, d. h. im Verhältnis steuerpflichtige/steuerfreie Umsätze. Bei Raumkosten für z. B. Malerarbeiten kann sich auch eine Aufteilung nach Raumgröße anbieten.

Vereinfacht gesagt: Kommt hinten Umsatzsteuer raus, dann kann man vorne Vorsteuer geltend machen.

9.1.4 Kleinunternehmergrenze/Option zur Regelbesteuerung

Betragen die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Umsätze einer Zahnarztpraxis nicht mehr als 22.000 € p. a., entfällt die Umsatzsteuerpflicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG. Auf diese Umsatzsteuerbefreiung kann der Zahnarzt durch eine sogenannte „Option zur Regelbesteuerung“ verzichten. Er unterliegt dann mit seinen steuerpflichtigen Umsätzen der Regelbesteuerung. An diese Option ist er fünf Jahre lang gebunden.



Vorbeugen ist besser als heilen – eine Weisheit, die nicht nur in medizinischen Bereichen, sondern auch in steuerlichen Angelegenheiten zutrifft. Ihr Einkommen aus der zahnärztlichen Praxis unterliegt aufgrund seiner Höhe oft einem Steuersatz von bis zu 45 %. Daher ist es entscheidend, sich intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen und frühzeitig die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Dieses Fachbuch bietet Ihnen fundierte Strategien, um Ihre Steuerlast effektiv zu reduzieren. Es liefert Ihnen einen tiefgehenden Überblick über alle steuerlich relevanten Themen für Zahnärzte und zeigt Ihnen, wo sich Steuersparpotenziale verbergen und wie Sie diese optimal nutzen können. Egal ob angestellt oder selbstständig, dieser Leitfaden deckt alle Aspekte ab – von der Praxisgründung bis hin zum Praxisverkauf. Sie erfahren, wie Sie sowohl betriebliche als auch persönliche Steuerangelegenheiten bestmöglich gestalten können.

Neben speziellen Tipps für Einzel- und Gemeinschaftspraxen umfasst das Buch auch lohn-, umsatz- und gewerbesteuerliche Überlegungen sowie die optimale Gestaltung Ihrer Altersvorsorge und Vermögensnachfolge.

Verpassen Sie keine Steuervorteile und nutzen Sie „Steuroptimierung für Zahnärzte“ als Ihren verlässlichen Ratgeber. Minimieren Sie Ihre Steuerbelastung und maximieren Sie Ihr wirtschaftliches Potenzial.



Bernhard Fuchs, Steuerberater, Partner der Fuchs & Stolz Steuerberatungsgesellschaft



Michael Stolz, Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV) und Partner der Fuchs & Stolz Steuerberatungsgesellschaft



Marcel Nehlsen, Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV) und Partner der Kanzlei Laufenberg Michels und Partner mbB

www.medhochzwei-verlag.de

 medhochzwei

Leseprobe

ISBN 978-3-98800-018-7

